

**1545 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

Ausgedruckt am 5. 4. 1994

## **Regierungsvorlage**

**Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern**

Geleitet vom gemeinsamen Interesse des Bundes und der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol an einer koordinierten Entwicklung und einheitlichen Darstellung des Nationalparks Hohe Tauern,

im Bestreben, den bei der Unterschutzstellung von Teilen der Hohen Tauern durch die Nationalparkgesetze der Länder verfolgten Zielsetzungen gerecht zu werden, nämlich insbesondere diesen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zum Wohle der Bevölkerung und zum Nutzen der Wissenschaft für alle Zukunft zu erhalten und damit einem großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis vermitteln zu können,

in der Erkenntnis, daß die Erhaltung der Lebensgrundlagen der ortsansässigen Bevölkerung und die Stärkung der eigenständigen, auf die regionalen Gegebenheiten abgestimmten Entwicklung in der Nationalparkregion ein gemeinsames Anliegen des Bundes und der Länder darstellen, die es in Übereinstimmung mit den Zielen des Nationalparks zu sichern gilt,

unter Berücksichtigung des gesamtstaatlichen Interesses am Nationalpark Hohe Tauern als Beitrag der Republik Österreich zur Erhaltung des Weltnaturerbes,

unter Respektierung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder für Nationalparks bei gleichzeitiger Anerkennung, daß auch dem Bund bei der Sicherung der Schutzziele im Nationalpark Hohe Tauern wesentliche Verantwortung zukommt und

unter Bezugnahme auf die Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern vom

21. Oktober 1971 (Vereinbarung von Heiligenblut) sowie in Weiterführung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten und Salzburg über den Nationalpark Hohe Tauern vom 22. Juli 1990 und der Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit im Nationalpark Hohe Tauern vom 19. Juni 1992,

schließen der Bund, vertreten durch die Bundesregierung und die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann — im folgenden Vertragsparteien genannt — gemäß Art. 15 a B-VG nachstehende Vereinbarung:

### **Artikel I**

#### **Schutz des Nationalparks**

(1) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und unter Beachtung bestehender Rechte keine den Zielsetzungen des Nationalparks zuwiderlaufenden Maßnahmen zuzulassen oder zu setzen sowie auf Kriterien internationaler Organisationen für Nationalparks Bedacht zu nehmen. Sie werden auf diese Ziele auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und der allgemeinen Förderungsmaßnahmen Rücksicht nehmen.

(2) Die Vertragsparteien werden einander von Maßnahmen, von denen bedeutsame Auswirkungen auf den Nationalpark Hohe Tauern zu erwarten sind, vor deren Verwirklichung in Kenntnis setzen.

### **Artikel II**

#### **Nationalparkrat**

(1) Zur Sicherung des Schutzes und einer koordinierten Entwicklung des Nationalparks Hohe Tauern und seiner einheitlichen Darstellung nach außen, richten die Vertragsparteien den

Nationalparkrat für den Nationalpark Hohe Tauern — im folgenden kurz „Nationalparkrat“ genannt — ein.

(2) Der Nationalparkrat besteht aus dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie als Vertreter des Bundes und den in den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol jeweils mit den Angelegenheiten des Nationalparks Hohe Tauern betrauten Mitgliedern der Landesregierung als Vertreter der Länder.

(3) Der Nationalparkrat hat den Nationalpark Hohe Tauern in seiner Gesamtheit nach außen national und international zu repräsentieren. Er hat die Kooperation der Vertragsparteien und die Koordination von Planungen und Maßnahmen sicherzustellen, die im Nationalpark Hohe Tauern landesgrenzenüberschreitende Auswirkungen haben. Es obliegt ihm insbesondere das Hinwirken auf eine harmonisierte Entwicklung der Schutzzhalte, der Förderungsprogramme und der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Abstimmung wissenschaftlicher Projekte.

(4) Der Nationalparkrat bedient sich zu seiner Beratung des Nationalparkdirektoriums.

(5) Der Nationalparkrat regelt seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung.

### **Artikel III**

#### **Vorsitz**

(1) Der Vorsitz im Nationalparkrat wechselt in zweijährigen Abständen zwischen den Vertretern der Länder in alphabetischer Reihenfolge. Der Vertreter des Bundes ist jeweils Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende repräsentiert namens des Nationalparkrates den Nationalpark Hohe Tauern nach außen.

(3) Der Vorsitzende hat den Nationalparkrat zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Nationalparkrates unter Angabe eines konkreten Beratungsgegenstandes hat der Vorsitzende den Nationalparkrat zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.

### **Artikel IV**

#### **Beschlüsse**

(1) Zur Beschlusshfähigkeit des Nationalparkrates ist die ordnungsgemäße Einladung und Anwesenheit aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung erforderlich.

(2) Der Nationalparkrat fasst seine Beschlüsse stimmeneinheitlich. Stimmenthaltungen sind zulässig; zwei Mitglieder müssen aber jedenfalls ausdrücklich zustimmen. Beschlüsse, zu deren Umsetzung Bundesmittel aufzuwenden sind, bedürfen der Zustimmung des Vertreters des Bundes.

(3) Der Nationalparkrat kann seinen Sitzungen Sachverständige und Vertreter von Einrichtungen zur Beratung oder Auskunftserteilung beziehen.

(4) Der Nationalparkrat bedient sich bei der Umsetzung seiner Beschlüsse des Sekretariats.

### **Artikel V**

#### **Nationalparkdirektorium**

(1) Die Leiter der Nationalparkverwaltungen (Nationalparkdirektoren) in den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol und ein vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu bestellendes Mitglied bilden das Nationalparkdirektorium. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung von der jeweiligen Vertragspartei ein Vertreter zu bestimmen.

(2) Dem Nationalparkdirektorium kommen folgende Aufgaben zu:

- a) die Beratung des Nationalparkrates,
- b) die Koordinierung der regionalen Nationalparkaktivitäten.

(3) Die Vorsitzführung im Nationalparkdirektorium kommt dem Nationalparkdirektor des im Nationalparkrat vorsitzführenden Vertreters des jeweiligen Landes zu. Auf die Beschlusshaltung des Nationalparkdirektoriums findet Artikel IV Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Das Nationalparkdirektorium gibt sich eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung durch den Nationalparkrat.

### **Artikel VI**

#### **Sekretariat des Nationalparkrates**

(1) Als Geschäftsstelle des Nationalparkrates wird von den Vertragsparteien der Verein „Sekretariat des Nationalparkrates“ — im folgenden kurz „Sekretariat“ genannt — mit dem Sitz in Matrei in Osttirol eingerichtet; dem Verein gehören die Vertragsparteien als Mitglieder an.

(2) Das Leitungsorgan des Vereins ist der Nationalparkrat. Die Willensbildung im Verein und die Vertretung nach außen ist im Statut des Vereines in sinngemäßer Anwendung der Artikel III und IV dieser Vereinbarung zu regeln.

(3) Dem Sekretariat obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung der Beschlüsse des Nationalparkrates;
- b) die Koordination in laufenden Angelegenheiten gemäß Artikel II Abs. 3, insbesondere die Organisation, Koordination und Durchführung von Projekten zu den Themenbereichen Wissenschaft und Ökologie, die über den regionalen Rahmen hinausreichen;

## 1545 der Beilagen

3

- c) die Ausarbeitung und Umsetzung des jährlichen Arbeitsprogrammes des Nationalparkrates und
- d) gemeinsam mit dem Nationalparkdirektorium die Erarbeitung eines langfristigen Entwicklungsprogrammes auch mit der Zielsetzung der Erreichung der internationalen Anerkennung des Nationalparks Hohe Tauern.

(4) Das Sekretariat hat das Nationalparkdirektorium in allen wesentlichen Fragen rechtzeitig zu informieren und zu hören.

(5) Im Sekretariat sind die den Nationalpark Hohe Tauern in seiner Gesamtheit betreffenden Informationen, Entwicklungen und Entscheidungen evident zu halten und die wissenschaftliche Forschungstätigkeit über den Nationalpark Hohe Tauern zu dokumentieren.

(6) Der Personal- und Verwaltungsaufwand, der sich aus der Besorgung der Geschäfte des Sekretariats ergibt, wird von den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol zu gleichen Teilen getragen.

(7) In den Vereinsstatuten ist vorzusehen, daß das Sekretariat zur sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der ihm zur Deckung des Aufwandes zur Verfügung gestellten Mittel verpflichtet ist. Den Kontrollorganen der Vertragsparteien muß das Recht eingeräumt werden, die Finanzgebarung des Sekretariats auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

(8) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Sekretariats wird ein vom Verein hauptamtlich angestellter Sekretär des Nationalparkrates betraut.

**Artikel VII****Förderung**

(1) Die Vertragsparteien bekennen sich dazu, im Nationalpark Hohe Tauern und in der Nationalparkregion eine mit den Zielsetzungen dieser Vereinbarung in Einklang stehende Entwicklung zu ermöglichen und zu fördern.

(2) Der Bund fördert, neben Maßnahmen im Sinne des Abs. 1, Projekte zur Umsetzung des jährlichen Arbeitsprogrammes des Nationalparkrates, die der Zielsetzung der Förderungsrichtlinien für die Förderung des Nationalparks Hohe Tauern durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie entsprechen. Dabei wird der Bund die von den Ländern zu tragenden Kosten für den Personal- und Verwaltungsaufwand des Sekretariats (Art. VI Abs. 6) berücksichtigen. In einem Zeitraum von fünf Jahren ist für eine Ausgewogenheit der Aufwendungen der Vertragsparteien zu sorgen.

(3) Der Bund wird die in den Ländern durch Landesgesetz eingerichteten Nationalparkfonds, nach den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmittel als Förderungswerber anerkennen.

**Artikel VIII****Einbeziehung weiterer Gebiete**

(1) Die Einbeziehung von Gebieten, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung durch landesrechtliche Regelungen nicht zum Nationalpark Hohe Tauern erklärt sind in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung, bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien.

(2) Vor der Einbeziehung weiterer Gebiete in den Nationalpark Hohe Tauern auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, dies den anderen Vertragsparteien rechtzeitig mitzuteilen und von diesen eine Stellungnahme einzuholen. Diese Stellungnahmen werden nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

**Artikel IX****Geltungsdauer, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilungen an die Vertragsparteien kündigen. Die Kündigung wird dem auf das Einlangen der Kündigungsschreiben bei allen Vertragsparteien folgenden 1. Jänner wirksam. Die Vertragsparteien verzichten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Abschluß dieser Vereinbarung auf eine Kündigung.

**Artikel X****Hinterlegung und Mitteilungen**

Diese Vereinbarung wird in vier Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundeskanzleramt und bei den Ämtern der Landesregierung hinterlegt. An diese Stellen sind auch alle die Vereinbarung betreffenden Mitteilungen schriftlich zu richten.

**Artikel XI****Inkrafttreten**

(1) Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen und

2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 sowie den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung mitteilen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten die Vereinbarung des Bundes und der Länder Kärnten und Salzburg über den Nationalpark Hohe Tauern vom 22. Juli 1990 und die Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit im Nationalpark Hohe Tauern vom 19. Juli 1992 außer Kraft.

### **Artikel XII**

#### **Übergangsbestimmung**

Das Aktenmaterial, die wissenschaftlichen Unterlagen, die Karten sowie das sonstige in der mit der Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit im Nationalpark Hohe Tauern vom 19. Juli 1992 eingerichteten Evidenzstelle vorhandene Vermögen sind vom Sekretariat zu übernehmen.

Für den Bund gemäß Beschuß der Bundesregierung vom 14. Dezember 1993:

Die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie:

**Rauch-Kallat**

Für das Land Kärnten:  
Der Landeshauptmann:

**Zernatto**

Für das Land Salzburg:  
Der Landeshauptmann:

**Katschthaler**

Für das Land Tirol:  
Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Diese Vereinbarung wurde am 3. März 1994 unterzeichnet. Sie tritt gemäß Art. XI Abs. 1 mit xxxxxxxxx in Kraft.

**VORBLATT****Problem:**

Ausgehend von der 1990 zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten und Salzburg abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Nationalpark Hohe Tauern (BGBl. Nr. 568/1990) wäre nach der im Dezember 1991 erfolgten landesgesetzlichen Regelung für den Tiroler Anteil am Nationalpark das Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol neu zu ordnen, indem die notwendigen länderübergreifenden koordinierenden Gremien auf politischer und administrativer Ebene geschaffen werden.

**Problemlösung:**

Zur notwendigen länderübergreifenden Koordination auf politischer und administrativer Ebene werden von den Vertragsparteien ein Nationalparkrat, ein Nationalparkdirektorium und ein Sekretariat des Nationalparkrates eingerichtet, weiters wird die Förderung von Maßnahmen sichergestellt.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Art. VII Abs. 2 verpflichtet den Bund zu Förderungen, wobei die von den Ländern zu tragenden Kosten für den Personal- und Verwaltungsaufwand des Sekretariats zu berücksichtigen sind. Von 1982 bis 1992 wurden Maßnahmen im Ausmaß von zirka 150 Millionen Schilling im Nationalpark Hohe Tauern vom Bund gefördert.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Am 21. Oktober 1971 wurde von den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol eine Vereinbarung über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern, die sogenannte „Vereinbarung von Heiligenblut“ abgeschlossen, um „die Hohen Tauern als einen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen in ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit“ zu erhalten.

Vom Land Salzburg wurde der Anteil des Landes am Nationalpark Hohe Tauern im Jahre 1983 durch ein entsprechendes Landesgesetz eingerichtet.

In Kärnten wurde 1983 mit dem Kärntner Nationalparkgesetz die gesetzliche Grundlage für die Errichtung von Nationalparks geschaffen und 1986 der Nationalpark Hohe Tauern durch Verordnung eingerichtet.

1990 wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten und Salzburg über den Nationalpark Hohe Tauern abgeschlossen (BGBL. Nr. 568/1990). Mit dieser Vereinbarung wurde die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern und insbesondere für die Förderung des Nationalparks mit Bundesmittel, die bereits seit 1982 erfolgt, geschaffen. Für Tirol war in der Vereinbarung eine Beitrittsmöglichkeit nach der notwendigen landesgesetzlichen Einrichtung des Nationalparks vorgesehen.

1991 wurde der Nationalpark Hohe Tauern auch in Tirol durch das entsprechende Landesgesetz eingerichtet.

Nach der im Dezember 1991 erfolgten landesgesetzlichen Regelung für den Tiroler Anteil am Nationalpark wurde sowohl seitens des Bundes als auch seitens der Länder die Notwendigkeit für die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Bund und Ländern im Rahmen einer neuen 15 a B-VG Vereinbarung für zweckmäßig erachtet. Mit der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG sollen die für eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern not-

wendigen länderübergreifenden koordinierenden Gremien auf politischer und administrativer Ebene geschaffen werden.

Diese Vereinbarung bindet hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen die Organe der Bundesgesetzgebung und bedarf daher gemäß Art. 15 a B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat und der Befassung durch den Bundesrat. Sie enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I:

Art. I enthält die Verpflichtung der Vertragsparteien, sich zu bemühen, nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und unter Beachtung bestehender Rechte keine den Zielsetzungen des Nationalparks zuwiderlaufenden Maßnahmen zu setzen bzw. zuzulassen sowie auf Kriterien internationaler Organisationen für Nationalparks Bedacht zu nehmen. Sie werden auf diese Ziele auch im Rahmen der allgemeinen Förderungsmaßnahmen Rücksicht nehmen und einander von Maßnahmen, von denen bedeutsame Auswirkungen auf den Nationalpark Hohe Tauern zu erwarten sind, vor deren Verwirklichung in Kenntnis setzen.

#### Zu Art. II:

Als höchstes Koordinationsgremium wird der Nationalparkrat, bestehend aus dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und den in den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol jeweils mit den Angelegenheiten des Nationalparks Hohe Tauern betrauten Mitgliedern der Landesregierung, eingerichtet. Der Nationalparkrat repräsentiert den Nationalpark Hohe Tauern in seiner Gesamtheit auf nationaler und internationaler Ebene nach außen. An Aufgaben obliegt dem Nationalparkrat die Kooperation der Vertragsparteien und die Koordination von Planungen und Maßnahmen sicherzustellen, die im Nationalpark Hohe Tauern landesgrenzenüberschreitende Auswirkungen haben. Insbesondere obliegt dem Nationalparkrat das Hinwirken auf eine harmonisierte Entwicklung

## 1545 der Beilagen

7

der Schutzziele, der Förderungsprogramme und der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Abstimmung wissenschaftlicher Projekte.

**Zu Art. V:**

Zur Beratung des Nationalparkrates und zur Koordinierung der regionalen Nationalparkaktivitäten wird ein Nationalparkdirektorium eingerichtet. Das Nationalparkdirektorium setzt sich aus den Leitern der Nationalparkverwaltungen in den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol und einem Vertreter des Bundes zusammen.

**Zu Art. VI:**

Als Geschäftsstelle des Nationalparkrates wird ein Verein „Sekretariat des Nationalparkrates“ eingerichtet. Der Vereinssitz ist in Matrei, Osttirol und Vereinsmitglieder sind die Vertragsparteien. An Aufgaben kommt dem Sekretariat insbesondere die Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung der Beschlüsse des Nationalparkrates, die Koordination in laufenden Angelegenheiten; die Ausarbeitung und Umsetzung des jährlichen Arbeitsprogrammes des Nationalparkrates und gemeinsam mit dem Nationalparkdirektorium die Erarbeitung eines langfristigen Entwicklungsprogramms auch mit der Zielsetzung der Erreichung der internationalen Anerkennung des Nationalparks Hohe Tauern zu. Der Personal- und Verwaltungsaufwand, der sich aus der Besorgung der Geschäfte des Sekretariats ergibt, wird von den Ländern zu gleichen Teilen getragen. Der Bund wird gemäß Art. VII Abs. 2 diese Kosten im Rahmen der Förderung von Projekten zur Umsetzung des jährlichen Arbeitsprogrammes berücksichtigen.

**Zu Art. VII:**

Art. VII sieht die Verpflichtung der Vertragsparteien vor, im Nationalpark Hohe Tauern und in der Nationalparkregion eine mit den Zielsetzungen dieser Vereinbarung im Einklang stehende Entwicklung zu ermöglichen und zu fördern. Diesbezüglich verpflichtet sich der Bund, Projekte zur

Umsetzung des jährlichen Arbeitsprogrammes des Nationalparkrates zu fördern und dabei die von den Ländern zu tragenden Kosten für den Personal- und Verwaltungsaufwand des Sekretariats zu berücksichtigen. Die Ausgewogenheit der Aufwendungen der Vertragsparteien wäre innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren sicherzustellen. Für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln werden die Nationalparkfonds der Länder als Förderungswerber anerkannt.

**Zu Art. VIII:**

Die Einbeziehung weiterer Gebiete in den Geltungsbereich der Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien. Eine Voraussetzung für die Einbeziehung weiterer Gebiete ist eine entsprechende Mitteilung und die Einholung von Stellungnahmen.

**Zu Art. IX:**

Art. IX regelt die Geltungsdauer der Vereinbarung und die Kündigungsmöglichkeit. Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Abschluß dieser Vereinbarung verzichten die Vertragsparteien auf die Kündigungsmöglichkeit.

**Zu Art. XI:**

Art. XI enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten und sieht weiters vor, daß mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Vereinbarung des Bundes und der Länder Kärnten und Salzburg über den Nationalpark Hohe Tauern vom 22. Juli 1990, BGBl. Nr. 568/1990, und die Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit im Nationalpark Hohe Tauern vom 19. Juli 1992 außer Kraft treten.

**Zu Art. XII:**

Art. XII bestimmt, daß das Aktenmaterial, die wissenschaftlichen Unterlagen, die Karten sowie das sonstige in der Evidenzstelle vorhandene Vermögen vom Sekretariat zu übernehmen ist.